

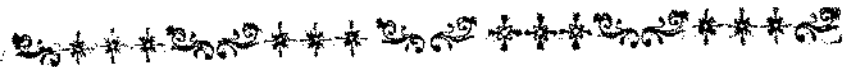
Num. CI.

Verordnung wegen der Misthäufe an den Straßen,  
von 1719.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz mißfällig wahrgenommen, wie daß wider das so vielfältig ergangene Verbot, nichts desto weniger die hiesigen Bürger sowol als andere den Mist und sonstigen Unrath aus denen Häusern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daselbst eine Zeitlang liegen lassen, wodurch dann nicht allein ein großer Gestank und Uebelstand in der Stadt, sondern auch schwere Krankheiten causiret werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero special gnädigste Verordnung Bürgermeister und Rath alhier hiemit ganz ernstlich anbefohlen, hierauf stündlich die Vernehmung zu thun, daß solches nun und inskünftige eingestellt bleiben möge, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß so oft dergleichen Misthaufen sich finden möchten, sie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Negreß dagegen bei demjenigen, vor dessen Thüre ein solcher Haufe befindlich, zu suchen gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Detmold den 23 May 1719.

Gräfl. Lipp. Canzlei daselbst.

Num. CII.



Num. CII.

Verordnung wegen Anlegung des Feuers in der Senne und  
den Wäldern, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch männiglichem zu wissen, nachdem leider! die Erfahrung dargethan, wie daß nicht nur von den Hirten die Senne öfters geflissentlich angezündet, sondern auch von andern verwegenen und unachtsamen Leuten durch sorglose Beachtung, des Behuf ihrer Erwärmung oder sonstiger Nothwendigkeit halber, in denen Wäldern und Sennen angelegten Feuers, bei heißen und trockenem Wetter nicht ohne besondern Schaden und Gefahr der Wildbahn und angrenzenden Forsten, hin und wieder öfters große Feuersbrünste veranlasset werden, und von unsern Gräfl. Vorfahren zwar dawider verschiedene heilsame Edicte publicirt worden, deren ohngeachtet aber dergleichen eine Zeithero sich mehrmalen ereignet, inmaßen solches der vor wenig Tagen in hiesiger Senne entstandene Brand, wodurch der ganze Wald, wann es Gott nicht sonderlich verhütet, der größten Gefahr exponiret gewesen, davon noch ein Exempel abgiebet; Wir aber nicht gemeinet, solchem gefährlichen und schädlichen Unwesen länger nachzusehen: daß Wir demnach zu Verhütung dergleichen Gefahr und Land verderblichen Schadens, Uns gemüßiget befunden, die desfalls vorhin ergangene Landesherrliche Edicte zu innoviren, wie Wir dann dieselbe hiedurch innoviren,

Dddd

also